

Betreuungsverein-News

Ingelheim, 08.01.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, Sie sind gut in das neue Jahr gestartet und blicken voller Zuversicht und Neugier auf das, was uns die nächsten Monate bringen werden.

Mit Beginn des neuen Jahres wird es Zeit für die erste Ausgabe unseres Newsletters in 2024. Wie immer möchten wir den Newsletter nutzen, um Sie mit Neuigkeiten aus dem Verein zu versorgen und Sie über alle wichtigen Änderungen im Betreuungsrecht und anderen Rechtsbereichen zu informieren. Unsere Veranstaltungen im 1. Halbjahr 2024 finden Sie im Veranstaltungsflyer oder [hier](#).

Aus dem Verein

Personelle Änderung

Am 10.11.2023 wurde unsere ehemalige 2. Vorsitzende **Ute Klesy** feierlich in den Ruhestand verabschiedet. Über Jahrzehnte hat sie sich im Rahmen ihrer Arbeit bei der Regionalen Diakonie und darüber hinaus mit viel Herzblut für die Mitarbeitenden und betreuten Menschen im Betreuungsverein engagiert. Wir werden sie vermissen.



Gleichzeitig freuen wir uns über die Benennung von Malte Poppe, der das Amt des 2. Vorsitzenden mit genauso viel Engagement weiterführen wird. Herr Poppe wird als Bindeglied zwischen Vorstand und Mitarbeitenden regelmäßig an Teamsitzungen teilnehmen.



Seit dem 1. September 2023 begrüßen wir Valentina Smolny als Praktikantin in unserem Betreuungsverein. Einige von Ihnen haben sie bereits kennengelernt. Sie studiert Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule Mainz und wird bis zum 31. März 2024 Teil unseres Teams sein. Valentina Smolny nutzt die Praxisphase Ihres Studiums, um ihre theoretischen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen und spannende Einblicke in das vielfältige Feld der Betreuung zu gewinnen. Sie freut sich auf weitere Begegnungen mit Ihnen!



BTV Talk

Neue Termine 2024

Trotz einer erneuten Werbekampagne für unser Digitalangebot BTV Talk konnten die Zahl der Teilnehmenden auch im 2. Halbjahr 2023 nicht gesteigert werden. Deshalb haben wir uns gemeinsam mit unseren Kooperationspartner:innen, die Betreuungsvereine im Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz, dazu entschieden, den BTVTalk nur noch quartalsweise anzubieten.



Sie sind ehrenamtliche Betreuer:in oder Bevollmächtigte?
Schauen Sie doch bei einem der [nächsten Termine](#) mal vorbei. Es lohnt sich.

Betreuungsrecht

Neue Anforderungen an die jährlichen Betreuungsberichte

Mit der Betreuungsrechtsreform haben sich gemäß [§ 1863 BGB](#) auch die Anforderungen an die Inhalte der Berichte geändert, die alle Betreuer:innen jährlich dem Betreuungsgericht vorlegen müssen. Nun muss der Jahresbericht nicht nur Angaben zur aktuellen Situation, sondern auch zu den Zielen der Betreuungsführung und Wünschen der betreuten Person enthalten. Ausdrücklich genannt werden sollen zudem Art und Umfang der persönlichen Kontakte, Maßnahmen zur Zielerreichung, Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und die Sichtweise der betreuten Person. Wenn möglich sollte der Bericht mit der betreuten Person gemeinsam verfasst und von dieser auch unterzeichnet werden.

Ein entsprechendes Formular haben wir für Sie in den [Arbeitshilfen](#) bereitgestellt. Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen

Für berufliche Betreuer:innen:

Zwischen Anfang 2024 und Ende 2025 wird es eine Sonderzahlung zum Inflationsausgleich geben. Diese Zahlung beträgt 7,50 Euro monatlich für jede betreute Person. Sie wird zusammen mit der quartalsweisen Vergütung über das Betreuungsgericht abgewickelt, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Die Höhe dieser Sonderzahlung orientiert sich am Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes und soll eine faire Verteilung der Mittel sicherstellen.

[BMJ - Pressemitteilungen - Inflationsausgleich für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer](#)

Für ehrenamtliche Betreuer:innen:

Auch ehrenamtlich Tätige erhalten eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung. Diese beträgt jährlich 24 Euro pro betreuter Person. Während diese Geste der Anerkennung willkommen ist, spiegelt sie leider nicht vollständig den enormen Wert und Einsatz wider, den unsere ehrenamtlichen Betreuer:innen in ihre Arbeit stecken.

Diese Sonderzahlungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Wir hoffen, dass künftige Maßnahmen noch stärker die Bedeutung ihrer wichtigen und äußerst verantwortungsvollen Arbeit anerkennen werden.

[BMJ - Pressemitteilungen - Inflationsausgleich für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer](#)

Evaluierung zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) führt aktuell eine Umfrage unter selbstständigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuern, Vereinsbetreuerinnen und -betreuern und Leitungen von Betreuungsvereinen zum Vergütungssystem für berufliche Betreuer nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) durch.

Die Umfrage umfasst eine Reihe von Fragen zur Betreuertätigkeit und zur Einschätzung des aktuellen Vergütungssystems. Die Ergebnisse der Befragung werden in einem Evaluierungsbericht veröffentlicht.

Wir haben selbstverständlich daran teilgenommen um einen wichtigen Input zu der künftigen Ausgestaltung des Vergütungssystems in der rechtlichen Betreuung geben und unseren Verein in eine finanziell gesicherte Zukunft zu führen.

Was kostet eigentlich eine Betreuung? Und wer zahlt das?

Hier ist zu unterscheiden, ob die Betreuung ehrenamtlich oder beruflich geführt wird.

Ehrenamtliche Betreuer:innen erhalten keine Vergütung, aber sie können eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 425,-€ (+ 24 € Inflationsausgleichs-Sonderzahlung seit 01.01.2024) erhalten. Ist die betreute Person vermögend (Vermögen über 10.000 €) trägt sie die Höhe dieser Pauschale. Wenn die betreute Person mittellos ist, wird die Aufwandspauschale aus der Staatskasse gewährt.

Berufliche Betreuer:innen erhalten eine gesetzlich festgelegte Vergütung nach [VBVG](#), die seitens der betreuten Person zu tragen ist. Ist die betreute Person mittellos (Vermögen unter 10.000 €) zahlt die Staatskasse.

Darüber hinaus richtet sich die Höhe der monatlichen Fallpauschale nach

- der beruflichen Qualifikation des Betreuers oder der Betreuerin
- der Dauer der geführten Betreuung
- dem gewöhnlichen Aufenthalt der betreuten Person und
- dessen Vermögensstatus.

Ein:e Berufsbetreuer:in mit (Fach-) Hochschulausbildung und abhängig vom Vermögensstatus erhält bspw. für die Betreuung:

- für eine im Heim lebende Person zwischen 102 und 317 Euro monatlich,
- für eine Person in eigener Wohnung zwischen 171 und 339 Euro monatlich.

Außerdem fallen beim Betreuungsverfahren **Gerichtskosten und Auslagen** an, die vermögenden Betreuten in Rechnung gestellt werden. Letztere insbesondere für das Sachverständigengutachten über die Ermittlung der Notwendigkeit, den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Betreuung. Diese Kosten muss die betreute Person **nur** tragen, wenn ihr Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 € beträgt.

Für eine dauerhafte Betreuung wird bei Überschreiten der genannten Vermögensgrenze eine **Jahresgebühr** fällig: Sie beträgt pro Jahr der Betreuung 10 € für jede angefangenen 5.000 €, die über dem Vermögen von 25.000 € plus dem Schonvermögen der Sozialhilfe liegen, mindestens jedoch 200 €. Bei Betreuung ohne Vermögenssorge ist die Gebühr auf höchstens 300 € begrenzt. Bei Betreuungen für weniger als 3 Monate fallen nur 100 € an.

4

Weitere wichtige gesetzliche Änderungen zum 01.01.2024

Erhöhung von Bürgergeld und Sozialhilfe

Wer auf Sozialhilfe oder Bürgergeld angewiesen ist, bekommt seit Januar 2024 mehr Geld. Alleinstehende Erwachsene erhalten 563 Euro im Monat – 61 Euro mehr als bisher.

Laut Gesetzgeber gibt die Verfassung vor, dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum garantiert sein muss. Wer in eine Notlage gerät und nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann, hat deshalb Anspruch auf staatliche Leistungen. Diese Leistungen werden jährlich auf Grundlage der durchschnittlichen Preis- und Nettolohnentwicklung überprüft und angepasst.

Regelbedarfsstufen 2023 und 2024 in Euro je Monat

Regelbedarfsstufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab 1. Januar 2023	502 Euro	451 Euro	402 Euro	420 Euro	348 Euro	318 Euro
ab 1. Januar 2024	563 Euro	506 Euro	451 Euro	471 Euro	390 Euro	357 Euro
Erhöhung	+61 Euro	+55 Euro	+49 Euro	+51 Euro	+42 Euro	+39 Euro

Regelbedarfsstufe 1: Alleinstehende erwachsene Personen in eigener Wohnung.

Regelbedarfsstufe 2: Erwachsene Person mit Ehe- oder Lebenspartner:in oder Bewohner:innen von Wohngemeinschaften (Eingliederungs- oder Altenhilfe)

Mehr Infos zur Erhöhung des Bürgergelds und der Sozialhilfe gibt die [Bundesregierung](#).

GUT ZU WISSEN

„Anspruch auf Sozialhilfe (der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben hilfebedürftige Menschen, die aufgrund des Alters oder Krankheit nicht arbeiten können. Anspruch auf Bürgergeld (der Grundsicherung für Arbeitssuchende) haben Menschen, die trotz umfassender Bemühungen keine Arbeit finden oder mit ihrer Arbeit so wenig verdienen, dass ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist.“

Gesundheitssorge

5

Das E-Rezept löst das rosa Rezept ab

Ab dem 1. Januar 2024 müssen Arztpraxen anstelle des rosa Rezepts für verschreibungspflichtige Medikamente das [E-Rezept](#) ausstellen. E-Rezepte werden zunächst für gesetzlich Versicherte ausgestellt. Um das E-Rezept über die E-Rezept-App einlösen zu können, benötigt man neben der NFC-fähigen Gesundheitskarte auch eine Pin von der Krankenkasse. Über die E-Rezept-App ist das E-Rezept auch online bei einer Apotheke der Wahl bestellbar.

Änderungen bei den Pflegeleistungen

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) bringt in den kommenden Jahren stufenweise höhere Pflegeleistungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Ab dem 1. Januar 2024 greifen die ersten Entlastungen.

Eine gute Zusammenfassung der Leistungsänderungen finden Sie [hier](#).

Wie zufrieden sind Sie mit unseren Angeboten?

Einfach Scannen und uns ihre Meinung sagen.



Ihre Ideen, Themenwünsche und Anregungen

Wie gefällt Ihnen unserer Newsletter? Haben Sie Anregungen oder Themenvorschläge für zukünftige Ausgaben für uns? Lassen Sie es uns wissen.

Betreuungsverein der Diakonie Ingelheim

Georg-Rückert-Str. 24
55218 Ingelheim

Tel: 06132-789412

E-Mail: info@btv-ingelheim.de

www.btv-ingelheim.de